

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0266/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Beschaffung von zwei 24-Stunden Notarzteinsatzfahrzeugen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Anschaffung von zwei 24-Stunden Notarzteinsatzfahrzeugen für die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach.
Der Zahlungsverpflichtung für die Folgejahre im konsumtiven Bereich wird zugestimmt.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) ist Bergisch Gladbach als große Kreisangehörige Stadt Trägerin der Rettungswache. Nach § 9 RettG NRW halten die Rettungswachen die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel und das erforderliche Personal vor und führen die Einsätze durch.

Die Notarzteinsatzfahrzeuge sind hoch belastet, weshalb für sie eine Nutzungsdauer von fünf Jahren vorgesehen ist. In diesem Zeitraum beträgt die km-Leistung in der Regel deutlich mehr als 200.000 km. Durch die Einsatzfahrten liegt die tatsächliche Belastung aber noch weit über derjenigen, denen normale PKW ausgesetzt sind (Faustregel: 1km Einsatzdienst entspricht 3km eines Privat-PKW). Dies lässt sich auch daraus ersehen, dass bei beiden zu ersetzenden Fahrzeugen bereits jeweils Motor und Getriebe ersetzt werden mussten. Um trotz der hohen Belastung eine hohe Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Fahrzeuge sicherstellen zu können, ist es geboten, die Fahrzeuge nach der vorgesehenen Lebensdauer zu ersetzen. Ob eine Nachnutzung durch die Feuerwehr oder andere Bedarfsträger möglich ist, kann sinnvoll erst zum Zeitpunkt der Indienststellung der neuen Fahrzeuge beurteilt werden. Nicht zuletzt angesichts der steigenden Reparaturkosten sollte der Nutzungszeitraum von maximal 5 Jahren nicht überschritten werden.

Für die Sicherstellung des Einsatzdienstes ist aber die Zuverlässigkeit auch der Reservefahrzeuge unabdingbar. Daher soll nach der Indienststellung der beantragten Fahrzeuge die feste Zuordnung der Fahrgestelle zu einer Einsatzfunktion aufgegeben und stattdessen ein Rotationssystem eingeführt werden. So werden die Fahrzeuge gleichmäßiger und insgesamt etwas weniger belastet. Dies ist aber nur möglich, wenn vier aktuelle und entsprechend belastbare Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Die dadurch gegenüber jetzt erhöhten Mietzahlungen an die EBGL sind über die Rettungsdienstgebühren refinanziert, da auch das Reservefahrzeug im Rettungsbedarfsplan gefordert wird.

Zwei der derzeit eingesetzten NEF erreichen Mitte 2019 das Ende ihrer Nutzungsdauer von fünf Jahren. Die Neubeschaffung zweier NEF dauert derzeit ca. 10-12 Monate, sodass bei zeitnaher Beschaffung frühestens Mitte 2019 die neuen Fahrzeuge zur Verfügung stehen können.

Die Beschaffung soll über die EBGL erfolgen. Die Feuerwehr mietet das Fahrzeug zu folgenden Konditionen:

Investition durch die EBGL:	ca. 125.000 €
Miethöhe:	ca. 30.300 € brutto pro Jahr
Voraussichtliche Indienstnahme:	01.08.2019
Miet-/Nutzungsdauer:	maximal 5 Jahre ab Indienststellung

Die Mietaufwendungen werden durch Rettungsdienstgebühren refinanziert.

Die Feuerwehr verfügt damit künftig über folgende aktuelle Fahrzeuge, die jeweils nach fünf Jahren ersetzt werden in den rollierenden Funktionen:

24-Stunden Einsatz = 2 Fahrzeuge

12-Stunden Einsatz = 1 Fahrzeug

Reserveeinsatz = 1 Fahrzeug

Bezeichnung	Miete seit	Ersatz ab	jährliche Belastung
Notarzteinsatzfahrzeug	01.05.2014	01.08.2019	30.300 €
Notarzteinsatzfahrzeug	01.05.2014	01.08.2019	30.300 €
Notarzteinsatzfahrzeug	01.07.2017	vor. 01.07.2022	33.940 €
Notarzteinsatzfahrzeug		vor. 01.12.2018	35.000 €

Die jährliche Belastung bildet die Mietzahlungen der vier o.g. Fahrzeug ab. Die evtl. noch laufenden Verträge für Altfahrzeuge wurden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 5 Absatz 1 stellt der Fachausschuss den Bedarf der beabsichtigten Maßnahme ab einem Betrag von 100.000 € bei Lieferunten und Dienstleistungen fest.

Gemäß § 5 Absatz 5 der städtischen Zuständigkeitsordnung entscheidet der Fachausschuss über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt ab einer Größenordnung von jährlich 10.000 € oder einem Gesamtvolumen von 100.000 € pro Vertrag.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:	3
Mittelfristiges Ziel:	3.2
Jährliches Haushaltsziel:	
Produktgruppe/ Produkt:	02.375.1

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		Gebühren Rett.D.
Aufwand		60.600 €
Ergebnis		0 €
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Ver- mögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten x ja, eingeplant
nein
siehe Erläuterungen